

Bern, 15. Februar 2019

Vernehmlassung zum Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zum Vorentwurf der UREK des Nationalrats zur Änderung des Wasserrechtsgesetz (WRG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP begrüsst die vorliegende Revision des Wasserrechtsgesetzes. Die von der Bevölkerung mit der Annahme der Energiestrategie 2050 abgesegnete Energiewende ist auf eine starke Wasserkraft angewiesen. In den nächsten Jahrzehnten steht für viele Wasserkraftwerke die Erneuerung der Konzession an. Damit die Wasserkraft, als ein wichtiger Pfeiler der Energiewende, erhalten werden kann, brauchen die Betreiber Rechts- und Planungssicherheit. Nur wenn die Rechtslage für die Erneuerung der Konzessionen klar geregelt ist, kann die Wasserkraft erhalten und ausgebaut werden. Aus diesen Gründen unterstützt die CVP die vorliegende Gesetzesanpassung.

### **Art. 58a Abs. 5 WRG**

Die von der Kommission vorgeschlagene Klarstellung der rechtlichen Situation bei Konzessionserneuerungen wird von der CVP begrüsst. Die Erneuerung der Konzession von Wasserkraftwerken kommt materiell der Erteilung einer neuen Konzession gleich. Damit diese erteilt werden kann, muss das Kraftwerk eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen. Wie der Ausgangszustand bei den UVP-Verfahren bei einer Erneuerung der Konzession von Wasserkraftwerken definiert wird, ist heute nicht klar geregelt. Die Regelung hat sich in den letzten Jahrzehnten immer wieder geändert. Dies ist für die Rechts- und Planungssicherheit der Betreiber dieser Anlagen äusserst problematisch. Die vorgeschlagene Regelung, den Ausgangszustand als „Ist-Zustand“, also als der Zustand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, zu definieren ist sachlich korrekt. Eine Definition des Ausgangszustands als jener vor dem erstmaligen Erstellen der Anlagen ist nicht praxistauglich und unverhältnismässig. Die erforderlichen ökologischen Standards bei der Erneuerung der Konzession sind heute höher als dies noch bei

der erstmaligen Vergabe der Konzession war. Deshalb sollte bei der Erneuerung der Konzession auch vom heutigen Ausgangszustand ausgegangen werden. Die klare gesetzliche Regelung bringt die gewünschte Rechts- und Planungssicherheit und beeinträchtigt die ökologischen Anforderungen nicht.

**Art. 58a Abs. 6 WRG**

Der von der Minderheit vorgeschlagene Absatz 6 wird von der CVP abgelehnt. Die Regelung würde die mit dem vorgeschlagenen Absatz 5 eingebrachte Rechts- und Planungssicherheit wieder zu Nichte machen. Dies ist nicht im Sinne einer klaren und langfristig angelegten Lösung. Die Willkür würde zunehmen und somit die für die Energiewende benötigten Konzessionserneuerungen unverhältnismässig erschweren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin CVP Schweiz